

§ 15 LAPV (Brandenburg) — Ausbildung und Beurteilungen

Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für die Ausbildung gelten die in der Ordnung für den Vorbereitungsdienst bestimmten Regelungen zur Organisation des Vorbereitungsdienstes, zur Ausbildung an den Schulen mit der Maßgabe, dass als Ausbildungsschule in der Regel die Schule vorzusehen ist, an der zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns der gemäß § 12 Absatz 2 vom staatlichen Schulamt angezeigte Lehrkräftebedarf besteht oder absehbar bestehen wird, entsprechend.

(2) Soweit im Lauf der Ausbildung erkennbar wird, dass das Ausbildungsziel aufgrund mangelhafter fachlicher und pädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr erreicht werden kann, gilt § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Vor dem Eintritt in die Staatsprüfung ist die fachliche Leistung und Eignung der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten schriftlich zu beurteilen. Hierfür gelten die Regelungen gemäß § 18 der Ordnung für den Vorbereitungsdienst entsprechend.

Zitiervorschlag: § 15 LAPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAPV/15>